

**Entgeltordnung
für die Erhebung einer Energiekostenpauschale für die Nutzung von Sportstätten
der Stadt Lage
vom 21. September 2006**

Der Rat der Stadt Lage hat in seiner Sitzung am 21. September 2006 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Nutzung der in der Anlage 1 genannten Sportstätten wird eine Kostenpauschale für die Verbrauchskosten (Gas, Wasser, Strom, Heizung etc.), die Energiekostenpauschale, erhoben.

§ 2

Zahlungspflichtiger Nutzerkreis

1. Die Zahlungsverpflichtung für die Energiekostenpauschale besteht grundsätzlich für alle Nutzer der in Anlage 1 genannten Sportstätten. Ausgenommen ist die Nutzung durch städtische Schulen.
2. Bei der Belegung der Sportstätten findet die „Benutzungsordnung für städt. Schulgebäude und Sporteinrichtungen“ vom 29. März 2006, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.
3. Die Energiekostenpauschale wird sowohl für regelmäßig stattfindende Übungs- und Trainingsstunden als auch für Einzelveranstaltungen erhoben.

§ 3

Höhe der Energiepauschale

Die Höhe der Energiekostenpauschale wird wie folgt festgelegt:

Nutzergruppe	je Nutzungsstunde (60 min.) und Sportstätte/Sportstätteneinheit
Kinder – und Jugendliche bis 18 Jahre	0,00 €
Erwachsene	2,00 €

Bei altersgemischten Gruppen (mehr als 5 Personen älter als 18 Jahre), ist grundsätzlich die Energiekostenpauschale für eine Erwachsenenengruppe zu entrichten. Sportgruppen, an denen ausschließlich behinderte Sportlerinnen und Sportler teilnehmen, sind von der Zahlung der Energiekostenpauschale befreit.

Bei Mehrfachturnhallen erfolgt die Berechnung entsprechend der genutzten Hallenteile. Wird eine Sportstätte für eine Veranstaltung nicht sportlicher Art zur Verfügung gestellt, kann ein höheres Entgelt erhoben werden, das sich an Art und Umfang der Nutzung orientiert und von der Fachgruppe Schule, Kultur und Sport im Einzelfall festgelegt wird.

§ 4**Abrechnung des Entgelts**

- (1) Grundlage für die Abrechnung der Energiekostenpauschale für den wöchentlichen Trainings- und Übungsbetrieb (Montag bis Freitag) bilden die Belegungspläne für die städt. Sportstätten. Änderungen der Hallenbelegung durch die Vereine sind der Fachgruppe Schule, Kultur und Sport umgehend mitzuteilen und bedürfen der Schriftform. Für Ferienzeiten und gesetzliche oder kirchliche Feiertage, an denen kein Übungs- oder Trainingsbetrieb stattfindet, wird kein Entgelt erhoben.
- (2) Die Abrechnung der Energiekostenpauschale für Einzel- und Wettkampfveranstaltungen an den Wochenenden (Samstag und Sonntag) und an gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen erfolgt anhand der schriftlichen Nutzungsvereinbarungen mit den Vereinen/Nutzern. Änderungen der Nutzungszeiten bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- (3) Die Abrechnung der Energiekostenpauschale für den wöchentlichen Trainings- und Übungsbetrieb (Abs. 1) erfolgt jeweils zum 01. Januar und 01. Juli des laufenden Jahres. Nach Erhalt des Abrechnungsbescheides ist der Rechnungsbetrag durch die Vereine innerhalb von 14 Tagen an die Stadt Lage zu überweisen. Die Energiekostenpauschalen für Einzel- und Wettkampfveranstaltungen am Wochenende (Samstag und Sonntag) werden innerhalb von vierzehn Tagen nach der Veranstaltung fällig. Aus Vereinfachungsgründen können angemessene Jahres- oder Halbjahrespauschalen vereinbart werden.
- (4) Energiekostenpauschalen für nicht genutzte Zeiten im regelmäßigen Übungsbetrieb werden nicht erstattet. Treten Beschränkungen der Nutzungszeit ein, die die Stadt Lage zu vertreten hat, wird das Entgelt nach der tatsächlichen Nutzung berechnet.
- (5) Gerät ein Verein mit der Zahlung der Energiekostenpauschale mehr als vier Wochen in Verzug, kann ihm ganz oder teilweise die Nutzung der städt. Sportstätten untersagt werden. Mögliche Zahlungsrückstände können mit den freiwilligen Leistungen der Stadt Lage verrechnet werden.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorliegende Entgeltordnung für die Erhebung einer Energiekostenpauschale für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Lage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lage, den 21. September 2006

gez. C. Liebrecht
Bürgermeister

Anlage 1

Diese Regelung gilt für die nachfolgenden Sportstätten:

- Sporthalle I Werreanger
- Gymnastikraum Sporthalle I Werreanger
- Sporthalle II Werreanger
- Krafraum Sporthalle II Werreanger
- Umkleidebereich Stadion Werreanger
- Turnhalle Billinghamen
- Turnhalle Grundschule Ehrentrup
- Turnhalle Grundschule Hardissen
- Turnhalle Grundschule Heiden
- Turnhalle Grundschule Hörste
- Turnhalle Grundschule Kachtenhausen
- Turnhalle Grundschule Lage-Sedanplatz
- Turnhalle Grundschule Müssen
- Turnhalle Grundschule Waddenhausen
- Turnhalle Albert-Schweitzer-Schule
- Turnhalle Hauptschule Maßbruch
- Turnhalle Niemann
- Turnhalle Realschule